



Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, den 1. April 1879.

Nr. 154.

Deutscher Reichstag.

30. Sitzung vom 31. März.

Am Tische des Bundesraths: Präsident des Reichstages Staatsminister Hofmann, Staatssekretär Dr. Friedberg, die Kais. Geh. Ober-Reg.-Räte Dr. Hagens und Kleinig.

Präsident von Forderbed eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 50 Minuten mit folgender Ansprache:

In Folge des in der Sitzung vom 27. März dem Präsidium erteilten Auftrages, Sr. Majestät dem Kaiser, Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihren Kaiserlichen und Königl. Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin die ehrfurchtsvollste Theilnahme des Reichstages bei dem so plötzlichen Tode des Prinzen Waldemar auszusprechen, hat das Präsidium des Reichstages die betreffenden Kundgebungen nachgesucht. Sr. Majestät der Kaiserin hat darauf gestern Nachmittag 3 Uhr das Präsidium des Reichstages in längerer Audienz huldvollst empfangen und das ausdrückliche beauftragt, dem Präsidium des Reichstages Seinen tiefgefühlten Dank für die ausgesprochene Theilnahme zu übermitteln. Unmittelbar darauf geruhten Ihre Majestät die Kaiserin, das Präsidium des Reichstages zu empfangen und den Ausdruck der Theilnahme entgegenzunehmen. Ihre Majestät die Kaiserin beauftragte das Präsidium des Reichstages, Ihren tiefgefühlten Dank dem Reichstage auszusprechen. Heute morgen 11 1/2 Uhr empfing Sr. Kaiserliche und Königl. Hoheit der Kronprinz das Präsidium. Kaiserliche Hoheit sprach in lebendigen, warmen Worten für die ihm wohlthuende Umgebung der Theilnahme Seinen besonderen Dank aus und beauftragte uns noch insbesondere, dem Reichstage mitzutheilen, wie tief es ihn gerührt habe, die erste Kundgebung der Theilnahme, die er überhaupt empfing, die des Reichstages in dem betreffenden telegraphischen Sitzungsberichte gewesen sei.

Die Mitglieder des Hauses haben diese Mittheilung stehend entgegengenommen; der von der liberaldemokratischen Fraktion einig anwesende Abgeordnete Kayser setzte sich, sobald die auf Sr. Majestät dem Kaiser persönlich bezüglichen Worte vorüber waren.

Eingegangen ist ein Entwurf, betreffend die Aufhebung von Rechtsbandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von dem Abg. Reichensperger (Dlpe) vorgelegten Gesetzeswurfs, betreffend den Zinsfuß und die Wechselfähigkeit und die Verbindung damit erste Berathung des von dem Abg. v. Kleist-Resow, v. Flottwell und Frhr. v. Marschall vorgelegten Gesetzeswurfs, den Wucher zu bestrafen.

Der Reichensperger'sche Entwurf will die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes im allgemeinen auf 5 pCt., bei Handelsgeschäften auf 6 pCt., und nur unter ganz besonderen, genau bezeichneten Voraussetzungen auf 8 pCt. normirt wissen.

Der deutsch-konervative Gegenantrag bezweckt lediglich eine Erweiterung des Strafgesetzbuchs, welche unter § 302 eingeschaltet werden soll und darauf abzielt, gewerbemäßigen Wucher zu ahnden und bezogen diese Novelle auf die Pfandleiher und Rückkaufhändler zu beziehen. Die Strafen variiren in der Höhe von 1500—3000 Mk. und kann eventuell auch Gefängnisstrafe hinzutreten und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden.

Für den Fall der Ablehnung seines Prinzipal-Antrages hat Abg. Reichensperger einen Evidenzantrag eingebracht, welcher im Wesen mit dem von Abg. v. Kleist-Resow konkurriert, jedoch höhere Strafen androht wissen und die Wechselfähigkeit auf in das Handelsregister eingetragene Kaufleute und Gewerbe betreibende Grundbesitzer beschränkt sehen will.

Abg. Reichensperger (Dlpe): Es wird niemals geleugnet, daß Nothstände hervorgerufen sind, welche nicht bloß lokaler und privater Natur, sondern vielmehr als öffentliche Kalamität zu bezeichnen sind, und in Folge dessen sind auch in allen Theilen unseres Volkes Klagen hervorgerufen, die Schmerzensschreie über das Ueberhandnehmen des Wuchers, welcher das Mark des Volkes ausaugt, und zahlreiche Existenzen ruiniert. Mögen nun die bestehenden Gesetze durch die berechtigtesten Doktrinen widerlegt worden sein, diese Doktrinen muß man doch der Praxis, den bitteren Erfahrungen des Lebens

unterordnen. Der bairische Landtag hat dies auch bereits gethan und sich mit großer Majorität für eine Remedur gegen die Folgen der Zinsfreiheit ausgesprochen. Es handelt sich gar nicht mehr um Zinsen, es ist absoluter Wucher, wenn 50, 100, ja 150 pCt. des Darlehens als Zins gezahlt werden. Und in Folge der bestehenden Gesetze bleibt der Wucherer straflos, die Gerichte sind gezwungen, die fürchterlichen Verträge, in denen sich geschäftsunkundige, unerfahrene, ungebildete Leute zu so horrenden Zinszahlungen verpflichten, als legal anzuerkennen, und von den armen Leuten auf Anrufen des Wucherers die Wucherszinsen einzutreiben. Was soll bei solchen Zuständen aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes werden? Bei Verabschiedung des Gesetzes über Zinsfreiheit, im Jahre 1867, erklärte der Sozialdemokrat Herr v. Schweiger, „daß er aus Besorgnis“ für das Gesetz stimme, weil er voraussetze, wie die furchtbare Ausbeutung des Volkes eintreten müsse und eine noch furchtbarere Reaktion von unten gegen alle Bestehenden zur Folge haben müsse. Nun, der Druck wird vom Volke empfunden ja auf unerträgliche Weise — sollte das uns nicht an jenes Wort erinnern und uns mahnen zur Rückkehr? Mein Antrag will einen Maximalfuß für das Zinsnehmen gesetzlich festgestellt wissen, er will 5 und 6, ja unter gewissen beglaubigten Umständen 8 pCt. zulassen. Ein Maximalfuß des Zinsfußes hat gesetzlich bis in die letzten Decennien bestanden. Erst die neueste national-ökonomische Schule hat unter der Fahne der „Freiheit“ und des „Rechts“, unter der Fahne der „freien Konkurrenz“ das frühere Prinzip aus der Gesetzgebung verdrängt. Man sprach immer nur von der Zinsfreiheit, obgleich man doch eigentlich nur die Wuchersfreiheit verteidigte.

Man hat eben immer mehr die materialistische Seite der Frage betont, niemals die ethische, wie bereits vor Jahren Robert von Mohl betont hat. Es wird gesagt, die freie Konkurrenz soll das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage regeln. Adam Smith hat diesen Satz ausgesprochen, aber dieser Nationalökonom hat ausdrücklich unterschieden zwischen Waare und Geld und das Geld niemals als Waare anerkannt. Es wird das Kapital bei dem hohen Zinsfuß dem soliden Geschäft entzogen, und das ausgelehnte Kapital selbst wird gefährdet, da, um die hohen Zinsen zu erwirgen, die gewagtesten Geschäfte gemacht werden. Die wirklichen ehrlichen Leute, namentlich die ehrlichen Arbeiter, müssen dabei immer ärmer werden, ja diese fortwährende Erhöhung des üblichen Zinsfußes muß mit Nothwendigkeit nach und nach eine Expropriation des Nationalvermögens herbeiführen. Und wo ist denn nun dies richtige Verhältnis, das durch die freie Konkurrenz auf dem Kapitalmarkt herbeigeführt werden soll. Die breitesten Schichten unseres Volkes leiden unter dem Druck der Wucherer. Zu allen Zeiten haben Noth, Unerfahrenheit, Leichtsin und blindes Vertrauen viele Menschen zur Bewilligung hoher Zinsätze verführt, und die ersten Repräsentanten der nationalökonomischen Wissenschaft erkennen an, daß dieselben Umstände, welche im Mittelalter zum Verbot hoher Zinsen führten, noch heute für unsere meisten Volksmassen bestehen. In anderen Ländern hat man sich darum auch gebüht, so radikal vorzugehen wie bei uns; in Frankreich bestehen weit schärfere Verbote und Strafen für den Wucher, als ich heute beantrage. Und auch in den meisten Einzelstaaten und Territorien der vereinigten Staaten Nordamerikas ist ein Zinsmaximum gesetzlich bestimmt. Es wird zwar von den Gegnern unserer Vorschläge gesagt, alle Gesetze würden vergeblich sein gegenüber den Kniffen und Listen der schlauen Wucherer. Das scheint mir aber eine ziemlich kindliche Vorstellung. Die Justiz steht dem doch nicht mit verbundenen Augen gegenüber, sie hat ganz andere und weit zahlreichere Mittel und Quellen der Erkenntniß als der Einzelne, sie wird auch immer mächtiger sein, als ein einzelner verschlagener Mensch. Niemand darf sich ein Gesetzgeber durch solche Einwände abhalten lassen, eine Straftat mit Strafe zu bedrohen. Die ehrlichen Kapitalisten — und das ist doch eine größere Anzahl — wird nicht wuchern entgegen dem Verbote, und die hartgesotteneren Wucherer werden durch die gerechte Strafe ereilt werden. In Frankreich hat die letzte Enquete über die Wuchersfrage ergeben, daß von sämtlichen angeklagten Wucherern nur 15 Prozent frei gesprochen, ja daß von mehr als 1200 Wucherern eine Geldstrafe von 2,680,000 Francs eingezogen wurde. Das zeigt doch, daß das Gesetz

wirkam ist. Es ist ja zweifelhaft, ob die Mehrheit des Reichstages derselben Meinung ist; für den Fall muß der Reichstag aber zum mindesten im Strafgesetzbuch eine Lücke ausfüllen, die gerade durch die Freigebung des Vertrags entstanden ist. Der Deutscher Paragraph, wie er jetzt eben darin steht, kann auf die wucherischen Geschäfte nicht angewendet werden. Aus diesem Grunde haben viele Staaten z. B. Belgien, den Weg besonderer Gesetzgebung beschritten zur Ausfüllung dieser Lücke, wie es 1877 dort durch den Justizminister Frere-Orban, ein Liberaler, geschehen ist. Die Strafen gehen bis 10,000 Francs und bis zu 1 Jahr Gefängnis. Im Vergleich hiermit sind die heute vorliegenden konservativen Anträge ultraliberal, die von Frere-Orban ultrareaktionär, denn letzterer setzte mindestens doppelt so schwere Strafbestimmungen durch. Dieser konservative Antrag indessen, dem österreichischen Strafgesetzbuch entnommen (dort aber nur in drei Kronländern geltendes Recht), wird, so schwach er ist, doch kaum die Zustimmung des Reichstages finden. Wenigstens zeugt er von dem redlichen Bemühen, einem anerkannten Schaden unserer Volkswirtschaft entgegenzutreten. In Bezug auf die Wechselfähigkeit kann darüber kein Zweifel sein, daß sie bei uns in ihrer absoluten Freiheit als Unikum dasteht; kein anderes Land in Europa stellt die gezogenen, eigenen und trockenen Wechsel gleich, wie es bei uns geschieht. Das steht mit der Natur und dem Zweck des Wechselrechts in schärfstem Widerspruch. Der kaufmännische Verkehr darf selbstverständlich nicht beschränkt werden; aber die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle in civilrechtlichen Verhältnissen lebende Personen, auf den Landbau, auf die Subalternbeamten hat die unheilvollsten Folgen gehabt. Das Handelsgesetzbuch erklärt es für wünschenswerth, daß alle Kaufleute in das Handelsregister eingetragen werden, das hat zu einer Scheidung zwischen Voll- und Minderkaufleuten geführt, welche letzteren schon gewissen Beschränkungen bezüglich der Wechselfähigkeit unterworfen werden sollten. — Die Mehrheit des Hauses hat alle Veranlassung, die ganze Frage nicht bloß einer ernsten, sondern auch wohlwollenden Erwägung in einer Kommission zu unterziehen. (Beifall.)

Abg. v. Kleist-Resow: Das Wort „Wucher“ ist seit einer Reihe von Jahren aus unserer Gesetzgebung verschwunden, aber der Begriff und die Auffassung des Wuchers ist nicht aus dem Leben des Volkes geschwunden und darum auch der Name nicht aus dem Munde des Volkes. Die Wucherer fressen sich in eine wirtschaftliche Existenz ein wie die Würmer in einen absterbenden Baumstamm und umlagern sie wie die Raubvögel einen verwesenden Leichnam. Im Jahre 1877 wurde in der Petitions-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses über die Rückkaufgeschäfte verhandelt und in dem Bericht des Geh. Rathes Jacobi war zu lesen, daß durch ganz Deutschland das Rückkaufgeschäft sich wesentlich vermehrt hätte und bis zu 200 Prozent genommen würden. Vorgestern hat mir eine Deputation der Berliner Rückkaufhändler mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Antrag einen Besuch abgestattet und mich um ein Gespräch über diese Frage gebeten. Da haben sie mir selbst mitgeteilt, sie gingen nicht bis zu 200 Prozent, sondern im Durchschnitt bis zu 80 Prozent, und daß in Berlin gegenwärtig über 1000 Rückkaufgeschäfte bestehen. Sie gaben als einen wesentlichen Vorthell an, daß es mit einem Kapital von 5000 Thalern betrieben werden könne, die 1000 Geschäfte arbeiten also mit 5 Millionen Thalern, die 80 Prozent abwerfen. In Süddeutschland stehen die kleinen Eigenthümer auf dem Lande vor der Gefahr einer völligen Besitzveränderung in Folge von Wuchergeschäften. Ein in der kartographischen Abtheilung des großen Generalstabes angestellter tüchtiger und fleißiger Lithograph bedurfte eines Darlehens zu seiner Bertheiligung und wurde an eine Frau gewiesen. Diese Frau sagt: Ja, ohne Zinsen, aber Sie müssen hier den Schuldschein eines Anderen über ein Darlehen von 2000 Mark als Bürge unterschreiben. In Folge dessen wird er verklagt und auf die 2000 Mark verurtheilt. Seine Behörde kann keinen Mann dulden, der so abhängig ist durch eine Schuld von 2000 Mark, er verliert, noch nicht definitiv angestellt, sein Brod. In diesen Dingen liegt nicht Alles an den Personen, sondern sehr Vieles an den Verhältnissen, denen abgeholfen werden muß. Die Landeshoheit macht durch Aufdrückung ihres Stempels das Geld zum Werth-

messer aller anderen Werthe, daher stets ihr das Recht zu, Zinsbeschränkungen einzuführen. Die Frage ist nur, wie weit die jegige Gesetzgebung schon eingewurzelt ist und ob nicht ihrer Beseitigung unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen. Die Beschränkung der Wechselfähigkeit will ich nicht prinzipiell ablehnen, aber es ist überaus schwierig, hier dem Leben entsprechende Bestimmungen zu treffen. Nach dem Antrage Reichensperger sind der große Schuhmacher und der große Grundbesitzer, wenn er nur Landwirtschaft treibt, nicht wechselfähig, dagegen wohl der kleine Krämer und der kleine Landwirth, wenn er zufällig Lehnboden hat und schlechte Ziegel brennt. Der Staat kann zwar den Zinsfuß beschränken, aber er kann nicht jedem, der Geld bedarf, auch Geld zu einem beschränkten Zinsfuß verschaffen. Es giebt Fälle, wo theures Geld werthvoller ist als gar keins. Ein kranker Majoratserbe muß auf ärztliches Anrathen nach Egypten reisen, ohne die Mittel dazu zu besitzen und ohne sie von dem jetzigen Majoratsbesitzer erlangen zu können. Leibt ihm ein Privatmann bis zum Antritt seiner Erbschaft das nöthige Geld, so ist ein Zinsfuß von 300 Prozent wohl gerechtfertigt, denn hier wie vielfach ist der höhere Zinsfuß der Ausdruck eines mehr oder weniger gewagten, an und für sich gerechtfertigten Geschäftes. Es giebt Beamten-Darlehensvereine in der Provinz, die sehr segensreich wirken, die aber durch einen höheren Zinsfuß ihre zahlreichen Ausfälle decken müssen. Ich bin angefaßt aller dieser Schwierigkeiten der Ansicht, daß wir nicht bestimmte Vorlagen über die Beschränkung des Zinsfußes und der Wechselfähigkeit machen können, sondern das der Regierung nach eingehender Enquete überlassen müssen. Ersäumt bin ich allerdings darüber, daß die Regierung bisher zu dieser wichtigen Frage keine Stellung genommen hat, und hoffe, daß dies im Laufe der Debatte geschehe. Wie müssen den Wucherer zunächst strafrechtlich treffen; denn er ist unsittlicher als der Diebstahl und steht dem Betrage nahe. Nicht die Ausbeutung der Noth allein muß strafbar sein, sondern auch die der Nothlage, in welche auch der Begüterte kommen kann. Wir können aus den bereits angeführten Gründen nicht für den Antrag Reichensperger stimmen. Unser Antrag schafft wesentliche Hülfen auf strafrechtlichem und civillem Gebiete; das Weitere können wir der Regierung überlassen. Auch die Liberalen können für unseren Antrag stimmen, denn ihre freie Gesetzgebung bleibt dabei intact. (Beifall rechts.)

Abg. Freund: Die Varietät der Anträge beweist, wie schwierig es ist, wirtschaftliche Gesetze zu ändern, die das Produkt des gesammten wirtschaftlichen Lebens sind. Während der Gültigkeit der Wuchergesetzgebung gelangten nur sehr wenige Fälle von Wucher zur Kognition der Gerichte, und in der Mehrzahl handelte es sich zudem um geringe Summen. Der Grund hierfür liegt nicht in der Ohnmacht der Gerichte, wie der Abg. Reichensperger annimmt, sondern in der Macht der Verhältnisse und der Discretion, die sich auf diesem Gebiete von selbst einstellt. Der Antrag des Abg. von Kleist-Resow erstreckt sich auf die Pfandleiher und Rückkaufhändler, mit Unrecht, denn diese Frage gehört der Landes- und nicht der Reichsgesetzgebung an. Die Fortschritts-Partei stellt sich zu der Regelung der Materie nicht auf einen völlig negativen Boden und wird für ihre kommissarische Behandlung stimmen.

Die deutsche Reichspartei (Fürst Hohenlohe und Genossen) beantragt die Ueberweisung der Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern und motivirt dies u. A. durch das Bedürfniß, die rechtliche wie die wirtschaftliche Seite der Frage eingehend zu untersuchen.

Abg. Drever hält ein gesetzgeberisches Einschreiten für nothwendig, denn viele Leute betrachten bereits die Wuchergesetze für ganz legal. Aber es ist sehr mißlich, Zinstoren wieder einzuführen und die Entscheidung für ein Maximum namentlich während der herrschenden Kalamität sehr schwierig. Der Begriff des Wuchers, wie er sich im Leben herausgebildet, steht auch mit dem Zinsfuß gar nicht in Verbindung. Abhilfe auf diesem Gebiete läßt sich nur durch das Strafgesetz suchen und finden. Der Thatbestand läßt sich, wenn auch schwer, definiren, ebenso wie der Richter zu prüfen hat, ob gewinnfüchtige Absicht vorliegt. Man wendet ein, das Strafgesetz werde keinen Erfolg haben; nun, ebenso gut wie trotz der Bestrafung des Diebstahls noch fortgeschloffen wird, wird auch fortgewuchert werden.

